



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte/r: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2011/0055
öffentlich

Wahl von stellvertretenden Stimmführern der Stadt Beckum in Gesellschafterversammlungen

Beratungsfolge:

04.05.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
19.05.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Stellvertreterregelung für die Stimmführer in den Gesellschafterversammlungen der Beckumer Wohnungsgesellschaft, der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH und Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, der Regionalverkehr Münsterland GmbH, der Wasserversorgung Beckum GmbH und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH wird wie folgt gefasst:

„Ist der Stimmführer/die Stimmführerin verhindert, wird diese Funktion vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin wahrgenommen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die Stimmführung von den übrigen anwesenden Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge ausgeübt. Im Verhinderungsfall aller bestellten Mitglieder nimmt der/die persönliche Stellvertreter/-in des/der Bürgermeisters/-in die Stimmführung wahr.“

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten/Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entstehen nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 113 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Soweit mehrere Vertreter zu bestellen sind, erfolgt die Besetzung der Gremien gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW in Verbindung § 50 Absatz 3 Satz 2 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Gemäß § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, der/die Bürgermeister/-in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete der Gemeinde dazuzählen es sei denn, die Satzung, der Gesellschaftsvertrag o.ä. treffen eine andere Regelung. Bei mittelbaren Beteiligungen gelten gemäß § 113 Absatz 2 Satz 3 GO NRW die o.g. Regelungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Erläuterungen

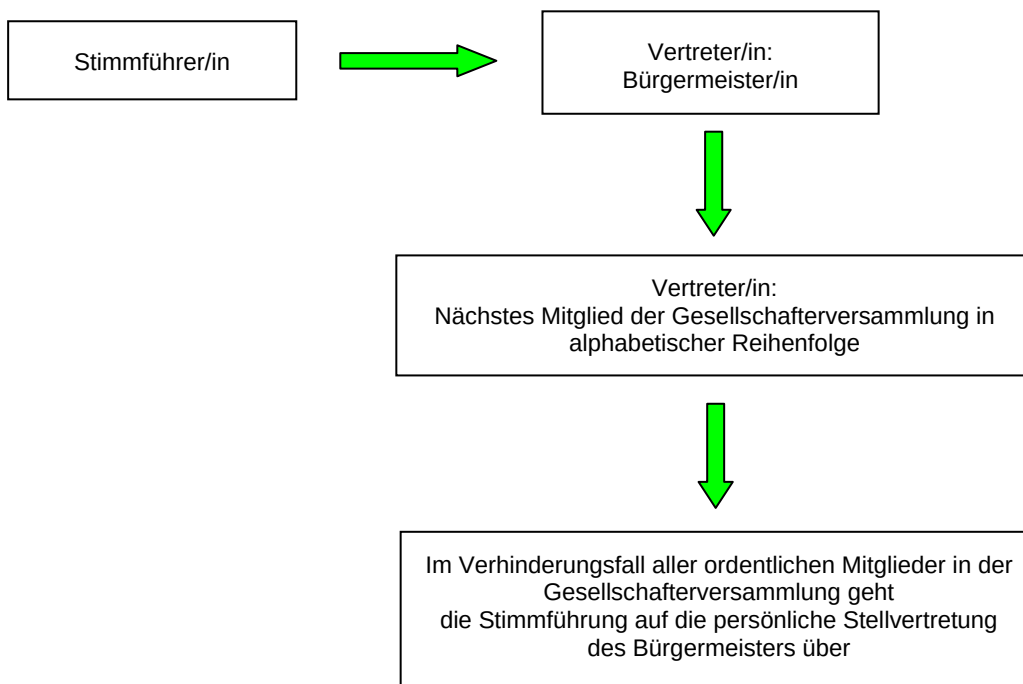
Nach der letzten Kommunalwahl wurden die Vertreter der Stadt Beckum in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen vom Rat der Stadt Beckum benannt. Gleichzeitig wurde festgelegt, welches Mitglied die Stimmführung in dem jeweiligen Gremium übernimmt. Die Stimmführung dient dazu, ein einheitliches Stimmverhalten mehrerer Vertreter der Gemeinde in Unternehmen auch ohne Weisung des Rates erreichen zu können. Der Rat

kann daher einen der Vertreter zum Stimmführer bestimmen, dessen Stimmverhalten für die anderen maßgebend und verbindlich ist.

Im interfraktionellen Gespräch am 01.02.2011 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Regelung hinsichtlich der stellvertretenden Stimmführer/-innen in den Gesellschafterversammlungen herbeizuführen. Es ist bislang nicht geregelt, auf wen diese Funktion übergeht, wenn der/die Stimmführer/-in nicht an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, in diesen Fällen eine allgemeingültige, abstrakte Regelung zu schaffen, um auch bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht erneut eine Beschlussfassung herbeiführen zu müssen:

„Ist der Stimmführer/die Stimmführerin verhindert, wird diese Funktion vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin wahrgenommen. Bei Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die Stimmführung von den übrigen anwesenden Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge ausgeübt. Im Verhinderungsfall aller bestellten Mitglieder nimmt der/die persönliche Stellvertreter/-in des/der Bürgermeisters/-in die Stimmführung wahr.“



Die Regelungen der stellvertretenden Stimmführerschaft betreffen die Gesellschafterversammlungen der Beckumer Wohnungsgesellschaft, der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH und Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, der Regionalverkehr Münsterland GmbH, der Wasserversorgung Beckum GmbH und der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH.

Anlage/n:

ohne